



Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

80. Jahrgang

Hannover, den 28. August 2026

Nummer 75

**Niedersächsische Verordnung
über die projektbezogene Förderung von Vorhaben
zum Aufbau Regionaler Versorgungszentren in Niedersachsen
(Niedersächsische Förderverordnung Regionale Versorgungszentren – NFöVO-RVZ)**

Vom 26. August 2026

Aufgrund des § 8 Sätze 1 bis 3 Nr. 1 des Niedersächsischen Kommunalförderungsgesetzes vom 18. November 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 83) wird im Einvernehmen mit der Zentralen Stelle Förderwesen und dem Finanzministerium verordnet:

§ 1

Fördermittelempfänger, Zweck und Ausgestaltung der Förderung

(1) Das Land stellt den kommunalen Fördermittelempfängern im Sinne des § 2 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalförderungsgesetzes (NKomFöG) Mittel für die Förderung des Aufbaus von Orten, an denen mehrere bedarfsgerechte soziale, pflegerische, beratende oder gemeinschaftsfördernde und medizinische Dienstleistungen sowie Angebote der Begegnung zur Sicherung der flächendeckenden Lebensqualität in ländlichen oder strukturschwachen Räumen räumlich gebündelt erbracht werden (Regionale Versorgungszentren), zur Verfügung.

(2) Zweck der Förderung ist es, die ländlichen Räume strukturell aufzuwerten, indem die Wahrnehmung der Aufgaben der Daseinsvorsorge für die örtliche Bevölkerung sichergestellt und der soziale Zusammenhalt gestärkt wird.

(3) Die Förderung wird als projektbezogene Förderung im Sinne des § 2 Abs. 5 NKomFöG gewährt.

§ 2

Gegenstand der Förderung

(1) Gefördert werden können, soweit die nach dem Beihilferecht der Europäischen Union zu beachtenden Voraussetzungen vorliegen, investive und nicht investive Vorhaben zur Planung, Errichtung und zum Betrieb eines Regionalen Versorgungszentrums mit medizinischem Versorgungszentrum im Sinne von § 95 Abs. 1 a des Fünften Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB V) in Trägerschaft einer Kommune mit hausärztlichem Schwerpunkt, das der Versorgung der örtlichen Bevölkerung dient.

(2) ¹Förderfähig sind Vorhaben zur Planung, Errichtung und zum Betrieb eines Regionalen Versorgungszentrums, wenn

1. das Regionale Versorgungszentrum in Trägerschaft einer Kommune steht,
2. das Regionale Versorgungszentrum für die Bevölkerung verkehrlich gut erreichbar ist,

3. im Regionalen Versorgungszentrum verschiedene medizinische, pflegerische, soziale und haushaltsnahe Dienstleistungen gebündelt werden, indem
 - a) im Gebäude des Regionalen Versorgungszentrums oder in unmittelbarer räumlicher Nähe dazu ein medizinisches Versorgungszentrum im Sinne von § 95 Abs. 1 a SGB V in Trägerschaft einer Kommune mit hausärztlichem Schwerpunkt mit Wirkung für die ländlichen Räume gegründet wird und
 - b) im Gebäude des medizinischen Versorgungszentrums oder in unmittelbarer räumlicher Nähe dazu mindestens zwei Dienstleistungen und Einrichtungen zur wohnortnahen Versorgung, insbesondere zur Förderung der Gesundheit, zur sozialen Versorgung oder zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe, angeboten werdenund
4. in dem medizinischen Versorgungszentrum ein nicht besetzter Sitz zur vertragsärztlichen Versorgung durch eine Hausärztin oder einen Hausarzt im Planungsbereich einer Kassenärztlichen Vereinigung besetzt wird.

²Dienstleistungen und Einrichtungen zur wohnortnahen Versorgung im Sinne von Satz 1 Nr. 3 Buchst. b sind insbesondere Physiotherapie, Ergotherapie, Ernährungsberatung, Hebammendienste, Sozialstationen, betreutes Wohnen, Hospize, kommunale Beratungsangebote und Pflegestützpunkte sowie Angebote der Gemeinwesenarbeit, Hauswirtschaft und haushaltsnahe Dienstleistungen.

(3) ¹Im Einzelnen können bei Vorhaben zur Planung und Errichtung eines Regionalen Versorgungszentrums mit medizinischem Versorgungszentrum Ausgaben für Investitionen sowie Sach- und Personalausgaben gefördert werden, soweit sich aus einem vorzulegenden Konzept ergibt, dass die Ausgaben für die Planung oder die Errichtung des Regionalen Versorgungszentrums erforderlich sind. ²Beim Betrieb eines Regionalen Versorgungszentrums mit medizinischem Versorgungszentrum können in den ersten zwei Betriebsjahren Personalausgaben gefördert werden.

(4) Gefördert werden können auch Sach- und Personalausgaben für die Erstellung eines Konzepts zur Errichtung eines Regionalen Versorgungszentrums mit medizinischem Versorgungszentrum.

§ 3

Art, Umfang und Höhe der Förderung

(1) ¹Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. ²Die Förderung beträgt bis zu 85 Prozent der förderfähigen Ausgaben.

(2) ¹Die Förderung von Ausgaben für Investitionen sowie Sach- und Personalausgaben für die Planung und die Errichtung eines Regionalen Versorgungszentrums mit medizinischem Versorgungszentrum nach § 2 Abs. 3 Satz 1 und die Förderung von Personalausgaben für den Betrieb eines Regionalen Versorgungszentrums mit medizinischem Versorgungszentrum in den ersten zwei Betriebsjahren nach § 2 Abs. 3 Satz 2 beträgt je Vorhaben höchstens 1 200 000 Euro. ²Die Förderung von Sach- und Personalausgaben für die Erstellung eines Konzepts zur Errichtung eines Regionalen Versorgungszentrums mit medizinischem Versorgungszentrum nach § 2 Abs. 4 beträgt je Vorhaben höchstens 50 000 Euro.

(3) ¹Die Umsatzsteuer ist Bestandteil der förderfähigen Ausgaben, wenn der Fördermittelempfänger zum Vorsteuerabzug nicht berechtigt ist. ²Personalausgaben sind förderfähige Ausgaben, soweit das Personal für die Planung, Errichtung oder den Betrieb eines Regionalen Versorgungszentrums mit medizinischem Versorgungszentrum oder die Erstellung eines Konzepts zur Errichtung eines solchen Regionalen Versorgungszentrums eingesetzt wird. ³Wird eine Person weniger als 20 Prozent ihrer regelmäßigen Wochenarbeitszeit für diese Tätigkeiten eingesetzt, so werden die Personalkosten nicht gefördert.

§ 4

Zeitraum der Förderung, vorzeitiger Vorhabenbeginn

(1) ¹Der Zeitraum der Förderung von Vorhaben nach § 2 Abs. 3 beträgt bis zu vier Jahre ab dem Beginn des Vorhabens. ²Ist bei Eingang des Förderantrags bei der zuständigen Stelle das Vorhaben noch nicht begonnen, so beginnt der Zeitraum der Förderung mit dem Eingang dieses Antrags. ³Innerhalb des Zeitraums

der Förderung müssen die ausgezahlten Mittel zur Durchführung des Vorhabens verwendet, der Zweck der Förderung erreicht und das Vorhaben abgeschlossen werden.

(2) Der Zeitraum der Förderung von Vorhaben nach § 2 Abs. 4 beträgt bis zu einem Jahr.

(3) ¹Auf Antrag des Fördermittelempfängers kann das örtlich zuständige Amt für regionale Landesentwicklung den Zeitraum der Förderung verlängern, wenn der Fördermittelempfänger aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen an der Durchführung des Vorhabens innerhalb des Zeitraums nach Absatz 1 oder Absatz 2 gehindert ist und soweit eine haushaltsrechtliche Ermächtigung vorhanden ist. ²In dem Antrag sind die Gründe für die nicht rechtzeitige Durchführung des Vorhabens anzugeben und das Vorliegen dieser Gründe nachzuweisen. ³Der Antrag ist spätestens drei Monate vor Ablauf des Zeitraums der Förderung bei der zuständigen Stelle elektronisch zu stellen.

(4) Vorhaben, die gefördert werden sollen, dürfen zum Zeitpunkt der Antragstellung

1. noch nicht begonnen worden sein, wenn es sich bei der Förderung um eine Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Abs. 1 in den konsolidierten Fassungen des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union vom 7. Juni 2016 (ABl. C 202 vom 7.6.2016, S. 1; C 400 vom 28.10.2016, S. 1; C 59 vom 23.2.2017, S. 1), zuletzt geändert durch den Beschluss (EU) 2025/504 des Rates vom 11. März 2025 (ABl. L, 2025/504, 14.3.2025), handelt, und
2. in den übrigen Fällen begonnen, aber noch nicht abgeschlossen sein.

§ 5

Vorhabenauswahl, Verfahren, Zweckbindungsfristen, zuständige Stelle

(1) ¹Der Förderantrag für die Förderung eines Vorhabens nach § 2 Abs. 3 muss bis zu dem von der Staatskanzlei festgelegten Stichtag über das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Antragsportal eingereicht werden. ²Der Stichtag wird von der Staatskanzlei und den Ämtern für regionale Landesentwicklung im Internet veröffentlicht.

(2) ¹Das örtlich zuständige Amt für regionale Landesentwicklung wählt von den förderfähigen Vorhaben nach § 2 Abs. 3 diejenigen Vorhaben für eine Förderung aus, die den Zweck der Förderung nach § 1 Abs. 2 besonders gut erreichen. ²Um festzustellen, welches Vorhaben den Zweck der Förderung besonders gut erreicht, bewertet das örtlich zuständige Amt für regionale Landesentwicklung jährlich nach Ablauf des Stichtags nach Absatz 1 die Qualität eines Vorhabens anhand der aus der **Anlage** ersichtlichen Kriterien und vergibt für jedes Kriterium je nach Grad der Qualität die aus der Anlage ersichtlichen Punkte. ³Insgesamt können für alle Kriterien zusammen bis zu 80 Punkte (maximale Gesamtpunktzahl) vergeben werden. ⁴Es werden nur ganze Punkte vergeben. ⁵Die Ämter für regionale Landesentwicklung erstellen gemeinsam eine Reihenfolge der Vorhaben anhand der Gesamtpunktzahl. ⁶Vorhaben werden anhand dieser Reihenfolge für eine Förderung ausgewählt, bis die vom Land für das Jahr zur Verfügung gestellten Fördermittel ausgeschöpft sind. ⁷Ein Vorhaben muss in jedem aus der Anlage ersichtlichen Kriterium mindestens zehn Punkte erreichen, um ausgewählt werden zu können.

(3) Abweichend von § 3 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 NKomFöG endet die Zweckbindung bei baulichen Anlagen, Grunderwerb und Grundstücksgleichen Rechten bei der Förderung eines Vorhabens nach § 2 Abs. 3 nach zehn Jahren.

(4) Das örtlich zuständige Amt für regionale Landesentwicklung ist zuständige Stelle im Sinne des Niedersächsischen Kommunalförderungsgesetzes.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. September 2026 in Kraft.

Hannover, den 26. August 2026

Niedersächsische Staatskanzlei

W a l t e r

Ministerin

Anlage

(zu § 5 Abs. 2 Satz 2)

Nr.	Kriterium	Bewertet werden:	Zu vergebende Punkte
1.	Bedarf und Angebot	– die quantitative Deckung des medizinischen Bedarfs, – die Qualität der Dienstleistungen zur wohnortnahen Versorgung, insbesondere zur Förderung der Gesundheit, zur sozialen Versorgung oder zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe, und – der Beitrag, den das Regionale Versorgungszentrum erbringt, um die wohnortnahe Versorgung zu verbessern.	0 bis 20
2.	Erreichbarkeit und Zugang	– die quantitative und qualitative verkehrliche Erreichbarkeit und – die qualitative Gestaltung des Zugangs, insbesondere die Barrierefreiheit.	0 bis 20
3.	Wirkung für Region	– Angebote der Begegnung insbesondere zur Stärkung des Ehrenamtes und des sozialen Zusammenhalts und – Auswirkungen auf die Daseinsvorsorge außerhalb des Ortes, an dem das Regionale Versorgungszentrum liegt.	0 bis 20
4.	Umsetzung und Nachhaltigkeit	– die Nachhaltigkeit des Finanzierungskonzepts, – die Einbindung in das örtliche Gemeinwesen.	0 bis 20